

**KABELFERNSEHORDNUNG**  
**KABELFERNSEHANLAGE DER GEMEINDE BRAND**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

**§ 1**

**Gegenstand**

Die Gemeinde Brand betreibt eine Fernsehempfangsanlage und versorgt damit das Gebiet der Gemeinde Brand mit diversen Fernsehprogrammen.

**§ 2**

**Wirtschaftliches Unternehmen**

1. Die Kabelfernsehanlage ist ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 71 Abs. 1 Vorarlberger Gemeindegesetz und wird von der Gemeinde Brand als betriebliche Einrichtung geführt.
2. Die Gemeinde ist zur kostendeckenden Führung der Kabelfernsehanlage verpflichtet. Die Anschlussberechtigten sind zur Tragung sämtlicher Einrichtungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verpflichtet.

**§ 3**

**Anschlussrecht, Haupt- und Nebenanschlüsse**

1. Die Gemeinde Brand kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusswerbers, wenn er sich den folgenden Anschlussbedingungen unterwirft, Anschlussrechte an der Kabelfernsehanlage erteilen. Ein Rechtsanspruch auf ein Anschlussrecht besteht nicht. Die Annahme des Antrages ist von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.
2. Das Anschlussrecht umfasst Haupt- und Nebenanschlüsse. Nebenanschlüsse teilen das rechtliche Schicksal des Hauptanschlusses.
3. Das Anschlussrecht ist an eine Wohnung oder Betriebsstätte gebunden (§ 307 ABGB).
4. Bei jedem Gebäude besteht mindestens ein Hauptanschluss. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung bzw. Betriebsstätte ist pro Wohnung bzw. Betriebsstätte ein Hauptanschluss einzurichten.

5. Nebenanschlüsse zum Hauptanschluss können für Wohnungen und Wohnräume sowie Betriebsstätten (gewerbliche Beherbergung, gewerbliche Vermietung und Privatzimmervermietung) eingerichtet werden. Nebenanschlüsse sind - soweit es technisch möglich ist - zahlenmäßig nicht beschränkt.
6. Die Umwandlung eines Nebenanschlusses in einen Hauptanschluss ist auf Antrag jederzeit möglich.

#### **§ 4**

#### **Herstellung eines Anschlusses**

Anschlüsse dürfen nur durch die Gemeinde oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten hergestellt werden.

#### **§ 5**

#### **Betrieb und Wartung**

1. Der Betrieb und die Wartung der Anlage obliegen der Gemeinde. Der Anschlussberechtigte hat wahrgenommene Störungen der Anlage unverzüglich an die Gemeinde zu melden und der Gemeinde oder deren beauftragten Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen sich Anlagenteile befinden, zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.
2. Die Gemeinde behebt alle Störungen der Anlage, übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch die Gemeinde beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden.
3. Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind durch die Gebühren abgegolten. Der Anschlussberechtigte hat jedoch Kosten für die Behebung von Störungen zu tragen, wenn er diese Störungen verursacht oder die Störung nicht an der Anlage selbst liegt.

#### **§ 6**

#### **Eingriffe in die Anlage, Kontrolle**

1. Eingriffe in die Anlage dürfen nur von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
2. Es ist dem Anschlussberechtigten nicht gestattet, Anschlüsse zu errichten, zu verlegen, zu entfernen oder Störungen zu beheben und Wartungsarbeiten durchzuführen.
3. Jeder Anschlussberechtigte gewährt der Gemeinde oder deren Beauftragten den freien Zutritt zu allen auf seinen Grundstücken befindlichen Anlagenteilen, insbesondere zur Kontrolle, ob entgegen diesen Anschlussbedingungen Anschlüsse errichtet worden sind.

## **§ 7**

### **Beendigung des Anschlussrechtes**

1. Das Anschlussrecht kann vom Anschlussberechtigten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Kalendervierteljahres aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend bzw. ein von der Gemeinde Brand bestätigtes E-Mail. In diesem Fall hat der kündigende Anschlussberechtigte Anspruch auf Rückzahlung von vorausbezahlten Gebühren, nicht jedoch auf Rückzahlung der Anschlussgebühr. Die Kündigung ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Anschlussberechtigte alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt hat.
2. Sowohl die Gemeinde Brand als auch der Anschlussberechtigte können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termines aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn
  - a) einer der Vertragspartner den Verpflichtungen nach diesen Anschlussbedingungen nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
  - b) die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgedeckt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss,
  - c) der Gemeinde der weitere Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist,
  - d) - vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 -, die Wohnung bzw. Betriebsstätte veräußert wird.
3. Bei Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch die Gemeinde hat der Anschlussberechtigte auf aliquote Rückzahlung der Anschlussgebühr, wobei eine fünfjährige Laufzeit zugrunde gelegt wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Nach Wahl der Gemeinde wird bei Beendigung des Vertrages auf Kosten des Teilnehmers der Anschluss entweder abgeschaltet oder entfernt. Die hierfür auflaufenden Kosten hat der Anschlussberechtigte zu bezahlen. Es sei denn, dass die Beendigung des Anschlusses aus Gründen erfolgt, die der Anschlussberechtigte nicht zu vertreten hat.

## **§ 8**

### **Eintritt**

Gehen Räumlichkeiten, in denen sich ein Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese in den bisherigen Anschlussvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung zu den Anschlussbedingungen eintreten, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr zu entrichten ist.

## **§ 9** **Vertragsverletzungen**

Sollte der Anschlussberechtigte

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist in Verzug sein,
  - b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragten nicht zulassen,
  - c) Eingriffe in die Anlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und insbesondere neue Anschlüsse unberechtigt herstellen,
  - d) die Anlage missbräuchlich verwenden oder wiederholt Störungen verursachen,
- so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss abzuschalten, ohne dass dadurch das Vertragsverhältnis aufgelöst würde.

## **§ 10** **Dienstbarkeiten, Kabelschäden**

1. Der Anschlussberechtigte erteilt der Gemeinde seine ausdrückliche Zustimmung, dass über seinen Grund nicht nur die für den Hausanschluss notwendigen Leitungen, sondern auch Hauptleitungen im notwendigen Ausmaß verlegt werden können.
2. Werden auf dem Grundstück eines Anschlussberechtigten Grabungs- oder Bauarbeiten notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen, um Beschädigungen des Kabelnetzes zu vermeiden. Ein Verkabelungsplan liegt beim Gemeindeamt auf. Werden durch Grabungsarbeiten, die mit der Gemeinde nicht abgesprochen sind, Kabel beschädigt, so ist der Anschlussberechtigte bzw. Grundeigentümer zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

## **2. Abschnitt - Gebühren**

### **§ 11** **Anschlussgebühren**

1. Der Anschlussberechtigte hat für einen Hauptanschluss eine einmalige Gebühren in Höhe von Euro 150,-- inkl. USt. zu entrichten. Für Nebenanschlüsse werden keine Anschlussgebühren verrechnet.
2. Der Hauptanschluss wird bis zum Hausübergabepunkt durch die Gemeinde Brand hergestellt. Die Kosten ab dem Hausübergabepunkt sind vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten für die Grabungsarbeiten ab der Fernseh-Hauptleitung hat der Anschlussnehmer zu tragen.
3. Die Anschlussgebühr ist mit der Vergabe des Anschlussrechtes (§ 3) fällig.

## **§ 12 Benützungsgebühren**

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kabelfernsehanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde Anschlussgebühren und Benützungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benützungsgebühren sind von der Gemeinde jährlich festzusetzen.
3. Die Benützungsgebühr für Hauptanschlüsse beläuft sich jährlich auf Euro 110,-- inkl. Umsatzsteuer. Die Benützungsgebühr für Nebenanschlüsse im Bereich der gewerblichen Beherbergung (z.B. Hotel, Zimmer mit Frühstück), der gewerblichen Vermietung (z.B. Ferienwohnung) und der Privatzimmervermietung (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer mit Frühstück) beträgt jährlich Euro 11,00 inkl. Umsatzsteuer. Nebenanschlüsse in Wohnungen und Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfs dienen, sind für die Zeit der Ganzjahresnutzung bei den Benützungsgebühren wie Hauptanschlüsse zu behandeln. Ebenfalls wie Hauptanschlüsse sind jene Nebenanschlüsse in Wohnungen und Wohnräume zu behandeln, die der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen.
4. Die Benützungsgebühren sind bis zum 15.2. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 13 Anpassung der Gebühren**

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, unter Beachtung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 die Anschluss- und Benützungsgebühren neu festzulegen.

## **§ 14 Zustellung**

1. Zustellungen der Gemeinde erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. die zuletzt schriftlich bekanntgegebene inländische Anschrift des Anschlussberechtigten. Allfällige Änderungen von Namen und Anschrift sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Anschlussberechtigte erklärt sich einverstanden, dass persönliche Daten automationsunterstützt und zu Zwecken der Gemeinde verarbeitet werden.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Brand. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des nach Lage der Anschlussadresse sachlich und örtlichen zuständigen Gerichtes.

### 3. Abschnitt Übergangsbestimmungen

#### § 16 Anschlussrechte

1. Vor dem 01.01.1994 erteilte Anschlussrechte gelten als persönliche Rechte.
2. Werden Anschlussrechte nach Abs. 1 nach dem 1.1.1994 in ein anderes Gebäude übertragen oder dem Rechtsnachfolger der Wohnung bzw. Betriebsstätte übertragen, so werden diese Rechte zu dinglichen Rechten (§ 3 Abs. 3)

#### § 17 Auflassung

1. Gibt der Anschlussberechtigte die Wohnung oder die Betriebsstätte auf, kann er, sofern
  - a) der Rechtsnachfolger das Anschlussrecht nicht übernimmt und
  - b) der Anschlussberechtigte seinen Anschluss nicht mehr in Anspruch nehmen kann, das Anschlussrecht der Gemeinde zurückgeben.
2. Im Falle des Abs. 1 hat der Anschlussberechtigte einen Rückersatzanspruch der Anschlussgebührenhöhe von
  - a) 50 %, wenn der Anschluss nicht älter als drei Jahre ist,
  - b) 30 %, wenn der Anschluss nicht älter als fünf Jahre ist,
  - c) 15 %, wenn der Anschluss nicht älter als sieben Jahre ist.
3. Nebenanschlüsse teilen das rechtliche Schicksal des Hauptanschlusses. Ein Kostenrückersatz bei Auflassung des Nebenanschlusses wird nicht gewährt.
4. Der Anschlussberechtigte hat Änderungen, die das Anschlussrecht betreffen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### §18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kabelfernsehordnung der Gemeinde Brand vom 01.01.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Bitschi

